

Autor	Beitrag
<p>Claire 06.03.2010 10:11</p>	<p>Hier im Forum ging es bereits einige Male um die Frage, ob Poker Glücks- oder Geschicklichkeitsspiel ist. Eine ganz andere Frage, nämlich die, wo die Grenze zwischen Sportwette und Glücksspiel verläuft, wurde sich nun an ganz anderer Stelle gestellt. In Wien sieht sich der Wettanbeiter Bravona nun wegen genau dieser Fragestellung benachteiligt und steht nach gutem Start vor dem Ruin:</p> <p>Laut MA6 sind die von Bravona vermittelten Wetten auf Hunderennen Glücksspiele, keine Sportwetten. Deshalb wird rückwirkend die Auszahlung der Vergnügungssteuer samt Geldstrafe verlangt, weil die Eingabeterminals für die Wetten nicht als Glücksspielautomaten gemeldet worden sind. Zahlungen von einer Million Euro drohen.</p> <p>Betroffen sind auch 28 nicht zu Bravona gehörende Lokale, in denen die Terminals der Firma aufgestellt wurden, da für Vergnügungssteuer solidarisch haftet wird. Empörung herrscht nun unter den Unternehmern. "Wir haben die österreichische Buchmacherakademie absolviert, die Wirtschaftskammer immer konsultiert und die Firmendokumente von fachkundigen Anwälten absegnen lassen", berichtet Bravona-Gründerin Anastasia Pavlovic.</p> <p>Nun richtet die Betriebswirtin Vorwürfe gegen die Behörden: "Wir dachten, dass das, was das Gesetz nicht verbietet und andere unbehelligt auf dem Markt anbieten – wie Wetten auf aufgezeichnete Hunderennen –, auch wir tun dürfen. Doch jetzt werden nur wir und unsere Partner verfolgt." Dies sei Ungleichbehandlung und unrichtige Auslegung des Gesetzes. Bei der Volksanwaltschaft wurde eine Beschwerde eingereicht. Die MA6 betont, dass "gegen Bravona ein noch nicht abgeschlossenes Abgaben- und Verwaltungsstrafverfahren anhängig ist und zu laufenden Verfahren keine Stellungnahme abgegeben wird".</p> <p>Die gesetzlichen Vorgaben für Sportwetten sind je nach Bundesland verschieden. In Wien bieten schon jahrelang zahlreiche Wettfirmen Wetten auf aufgezeichnete Hunderennen an. Freilich hatten Bravonas angebotene Wetten einen Unterschied: Man kam ohne Kassier aus. Statt bei einem Angestellten den Einsatz zu hinterlassen, genügte ein Münzeinwurf, um eine Wette einzugehen. Das einfache Prozedere breitete sich rasch in Wien aus.</p> <p>Beendet wurde der Erfolgskurs im Sommer 2009 mit Bescheiden der MA6 (damals noch MA 4/5). Bei den "Hunderennen-Apparaten" – so das Magistrat – handle es sich um Spielautomaten im Sinne des Wiener Vergnügungssteuergesetzes. Ein Antrag auf Aussetzung der Einhebung der Vergnügungssteuer bis zur Entscheidung des VwGH wurde abgewiesen. Selbst wenn Bravona das mittlerweile beim VwGH laufende Verfahren gewinnen sollte, wäre die Firma davor pleite. Eine Berufung gegen die Abweisung ist zurzeit bei der Abgabenkommission der Stadt Wien anhängig.</p> <p>http://www.wienerzeitung.at/DesktopDefault.aspx?TabID=3902&Alias=wzo&cob=476782</p> <p>Grüße, Claire</p>

Autor	Beitrag
Schadulke 15.03.2010 08:53	Hallo, ich finde es aber auch merkwürdig, dass die Gesetzeslage, ob es sich um ein Glücksspiel ahndelt oder nicht, von Bundesland zu Bundesland verschieden ist. So etwas muss doch auf nationaler Ebene definiert werden. :kopfkraz: Grüße, Gerd Schadulke
prochnau 04.04.2010 14:19	Im Zuge der anstehenden WM rechnet Bet-At-Home mit einem Mehr von 150.000 neuen Usern. Gerade im Zuge der Lieberalisierung in Europa kommt da einiges auf uns zu. Die Sportwette ist eine nicht zu unterschätzende Gefahr.
lene 12.04.2010 17:11	Ich bin auch mal gespannt, wie stark sich die anstehende WM auf den Sportwettmarkt auswirkt und glaube auch, dass diese recht deutlich und positiv Einfluss darauf nehmen wird. Gut, die Bet-At-Home-Zahl von 150.000 neuen Usern ist nur eine Schätzung. Aber wenn das stimmt - holla die Waldfee!
prochnau 14.04.2010 08:52	Natürlich wird da einiges auf uns zukommen. Und mal abgesehen davon, dass die genannte Zahl bloß diejenige eines einzigen Sportwettanbieters darstellt, darf man die ganzen inoffiziellen Wetten nicht vergessen, die auch privat, beispielsweise im Freundeskreis, getätigt werden und dazu führen können, dass Leuten das Sportwetten schmackhaft gemacht wird. Für den Sportwettsektor sind solche sportlichen Großveranstaltungen natürlich immer der reinste Segen.
Claire 14.04.2010 11:24	Na ja, aber eine Wette unter Freunden nun gleich als Einstieg für eine Spielerkarriere zu begreifen, halte ich auch für ein wenig übertrieben. Meinst du nicht?
prochnau 22.04.2010 10:00	Nein, natürlich nicht. Dennoch KÖNNEN solche Begebenheiten dazu führen, dass der Spaß an (Sport-)Wetten geschürt wird und man dadurch auf den Geschmack kommt. Beim Pokern ist das ja ganz ähnlich. Nehmen wir das Beispiel von Stefan Raab und seinen Poker-Events. Dadurch kommen evtl. Privatleute auf den Geschmack, mal eine Privatspielchen auszutragen. Es gefällt ihnen dann oder es fehlt ihnen an Professionalität und schon sitzen sie plötzlich im Casino. Das muss selbstverständlich alles nicht passieren. Es kann aber. Und darin liegt eben auch eine Gefahr.

Autor	Beitrag
<p>Claire 24.04.2010 15:58</p>	<p>Es gibt neue Erkenntnisse über den Wettpaten Ante Sapina, wie ich gerade bei Spiegel-Online erfahren habe:</p> <p>Der inhaftierte Wettpate Ante Sapina, 34, hat nach Informationen des SPIEGEL offenbar wesentlich höhere Beträge auf manipulationsverdächtige Fußballspiele gesetzt als bislang bekannt. Dies geht aus einem Telefonat hervor, das der Deutsch-Kroate am 4. Oktober des vorigen Jahres mit einem Kompagnon namens Branko führte und das die Bochumer Kriminalpolizei abhörte.</p> <p>Sapina ist einer der Hauptbeschuldigten in einem Ermittlungsverfahren der Bochumer Staatsanwaltschaft gegen eine Bande mutmaßlicher Wettbetrüger. In den aktuellen Ermittlungen geht es um den Fußball-Wettskandal 2009, in den Worten von Peter Limacher, Chef der Disziplinarabteilung der Uefa, der "mutmaßlich größte Betrugsskandal, den es im europäischen Fußball jemals gegeben hat". Vershoben wurden dabei nach bisherigen Erkenntnissen rund 200 Fußballspiele in neun europäischen Ländern.</p> <p>Sapina gilt als einer der Drahtzieher des Wettskandals - wie schon vier Jahre zuvor, als er mit seinen Brüdern vom Berliner Café King aus und mit Hilfe des bestochenen Schiedsrichters Robert Hoyzer versuchte, auf Spiele Einfluss zu nehmen. Für die damaligen Wettmanipulationen wurde Sapina zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und elf Monaten verurteilt.</p> <p>Seit November 2009 sitzt er wegen neuerlicher Vorwürfe wieder in Untersuchungshaft. Aufgeflogen waren die breit angelegten Wettbetrügereien, die von Amateurspielen bis zur Manipulation von Europaliga- und Champions-League-Spielen gehen könnten, durch eine von der Staatsanwaltschaft Bochum koordinierte Telefonüberwachung in Kreisen des organisierten Verbrechens. Die Auswertung der Telefonprotokolle dauert noch an - und fördert nun nach Informationen des SPIEGEL die Erkenntnis zutage, das alles noch schlimmer war als bisher gedacht.</p> <p>Bei dem Telefonat, dessen Inhalt nun bekannt wird, ging es vor allem um die Modalitäten bei der Zahlung eines Bestechungsgeldes in Höhe von mindestens 60.000 Euro an einen Schiedsrichter. Sapina erwähnte darin auch, dass er bei dem asiatischen Wettanbieter SBO allein "im September über 20 Millionen Umsatz gehabt" habe. Seine Umsätze bei anderen asiatischen Wettanbietern wie der Firma IBC, so Sapina im weiteren Verlauf des Gesprächs, seien dabei noch gar nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Ermittler gehen davon aus, dass es sich bei der Währung um Euro handelt. Sapina hat sich bislang gegenüber den Strafverfolgern zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen nicht geäußert. Bisher war man davon ausgegangen, dass Sapina durch die letzten Manipulationen möglicherweise zehn Millionen Euro eingenommen haben könnte.</p> <p>http://www.spiegel.de/sport/fussball/0,1518,690986,00.html</p> <p>Gruß, Claire</p>
<p>Hassan 28.04.2010 14:29</p>	<p>Das ist wirklich ein krasser Fall von Betrügereien die der Mann zu verantworten hat. Die Spitze des Einberges ist damit erst erreicht und bestimmt kommt da noch mehr. Ich bin mir sicher dass ist noch lange nicht alles gewesen und bin auf die Ergebnisse der Ermittlungen gespannt. Weiß jemand ob diese Ergebnisse auch an andere Länder weitergeleitet werden? Schließlich sind auch asiatische Spiele von dem Skandal betroffen.</p> <p>Hassan</p>

Autor	Beitrag
<p>Schadulke 30.04.2010 08:20</p>	<p>Hallo,</p> <p>der Bezirksabgeordnete Hamburg-Harburgs setzt sich jetzt offensiv gegen die Zunahme von Sportwettanbietern in seinem Bezirk zur Wehr. Ein entsprechender Antrag dazu fand breite Unterstützung in der Bezirksversammlung. Nun hängt es von der Verwaltung ab, wie es weitergeht. Die Betreiber müssen der Innenbehörde gemeldet werden, die dann Prüfungsverfahren einleiten muss und gegebenenfalls einschreiten kann. Schließlich sind Sportwetten (mit Ausnahme von Pferderennen und Oddset) in Deutschland verboten. Zudem ist nicht nur das Anbieten von Wetten strafbar. Auch wer wettet, ist dran.</p> <p>http://harburg-aktuell.de/home/politik/1111-politik-sagt-sportwettanbietern-in-harburg-den-kampf-an.html</p> <p>Viele Grüße,</p> <p>Gerd Schadulke</p>
<p>prochnau 30.04.2010 13:20</p>	<p>Im Niedersächsischen Landtag drängt die FDP weiterhin auf eine Kippung des staatlichen Glücksspielmonopols und gleichzeitig auf das Einstellen von Sportwetten:</p> <p>http://www.neue-braunschweiger.de/Sportwettbueros_auf_der_Kippe/</p> <p>prochnau</p>
<p>Schadulke 04.05.2010 08:32</p>	<p>Hallo,</p> <p>vor allem das "Spiel auf Zeit" ist immer ein Problem. Wenn sich die Anbieter ständig auf das weitaus liberalere EU-Recht berufen, dann kommt es zu einem Pingpong-Effekt, der aus schwarz und weiß letztlich eine merkwürdige Grauzone macht, der rechtlich nur schwer beizukommen ist. Da müsste sich der Gesetzgeber noch mal dransetzen, damit ein konsequentes Durchgreifen möglich wird.</p> <p>Viele Grüße,</p> <p>Gerd Schadulke</p>
<p>prochnau 06.05.2010 18:42</p>	<p>Da hast du sicherlich recht, doch eine Beschleunigung von Gerichtsprozessen wird bei dem bürokratischen Aufwand hier im Land kaum möglich sein - dem ständigen Geschwafel von Bürokratieabbau zum Trotz. Ähnliches gilt für ein konsequenteres Durchsetzen der Gesetze. So traurig, wie es ist.</p>
<p>Schadulke 11.05.2010 08:14</p>	<p>Hallo,</p> <p>leider hast du da wohl recht. Es ist daher wirklich dringend an der Zeit, sich mal zu überlegen, wie man diese Prozesse beschleunigen kann. Es kann ja nicht sein, dass sich der Staat auf der Nase herumtanzen lässt, weil er nicht in der Lage ist, bestimmte Dinge einigermaßen zeitnah umzusetzen. Da stimmt doch was nicht.</p> <p>Viele Grüße,</p> <p>Gerd Schadulke</p>

Autor	Beitrag
prochnau 13.05.2010 13:21	<p>Gestern standen zwei illegale Glücksspielbetreiber vor dem Amtsgericht in Halle. Keiner hatte Gewerbe genehmigungen, das konnte nachgewiesen werden. Resultat ist jetzt jedoch, dass einer 600 und einer 900 Euro Strafe zahlen muss. Das ist doch wohl ein Witz! Auch wenn man ihnen die Betreibung nicht direkt untersagt habe, kann es doch nicht sein, dass das alles sein soll, womit man die Leute bestraft. Wenn das die gerichtlichen Konsequenzen sind, mit denen man beim Betreiben illegalen Glücksspiels rechnen muss, ist es kein Wunder, dass immer mehr Leute das als eine lohnende Einnahmequelle ansehen.</p>
lene 15.05.2010 11:14	<p>Das klingt in der Tat ziemlich lächerlich. In welchem Halle denn? Saale oder Westfalen?</p> <p>lene</p>
prochnau 17.05.2010 12:01	<p>Halle/Westfalen, siehe</p> <p>http://www.haller-kreisblatt.de/hk-templates/nachrichtendetails/datum/2010/05/13/gericht-geht-gegen-illegales-gluecksspiel-vor/</p>
Schadulke 27.05.2010 06:59	<p>Hallo,</p> <p>der Streit um den Glücksspielstaatsvertrag geht weiter. Diskussionsbasis ist ein Gutachten des Schweizerischen Instituts für Rechtsvergleichung, von dem jedoch zwei sich widersprechende Versionen existieren. In der ersten vom 15. April 2009 heißt es: „Nach Erkenntnissen der Suchtforschung ist ein kleiner, konsequent regulierter Glücksspielmarkt anzustreben.“ Die Fassung vom 31. Juli 2009 wurde ergänzt um den Passus „im Rahmen eines staatlichen Monopols“. Na, was denn nun?</p> <p>http://www.sz-online.de/nachrichten/artikel.asp?id=2469808</p> <p>Viele Grüße,</p> <p>Gerd Schadulke</p>
Hassan 07.06.2010 14:06	<p>Hier ist ein Artikel in dem genau drin steht welche Wetten möglich sind und welche nicht. Viele im Forum wissen bestimmt genau bescheid und alle anderen können es hier noch mal nach lesen.</p> <p>http://suedbaden.business-on.de/fussballwetten-gluecksspiele-gluecksspielstaatsvertrag-sportwetten-was- id11671.html</p>
foerster 13.06.2010 09:44	<p>Hier ein Link zu einem spannenden Artikel im Focus über das Thema "Sportwetten im Zuge der Fußball-WM":</p> <p>http://www.focus.de/finanzen/news/tid-18596/fussballwetten-herr-nishimura-und-der-letzte-einwurf_aid_517924.html</p> <p>foerster</p>

Autor	Beitrag
lene 02.11.2010 12:04	<p>Weil die neuesten Entwicklungen in Sachen Glücksspielskandalen und manipulierten Sportevents so alarmierend sind, möchte das IOC bereits jetzt Vorsichtsmaßnahmen für die Olympischen Spiele 2012 in London treffen. Darauf müssen sich sowohl Online-Casinos als auch Sportwettenanbieter einstellen.</p> <p>http://www.spielautomatonline.de/nachrichten/olympischen-spiele-2012%3A-bedenken-wegen-illegalem-glucksspiel</p> <p>lene</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 143 233 174">Schadulke</p> <p data-bbox="92 176 323 208">05.11.2010 08:38</p>	<p data-bbox="352 143 427 174">Hallo,</p> <p data-bbox="352 212 1465 309">hier noch ein interessanter Artikel von Rechtsanwalt Dr. Markus Ruttig zum Thema "Landgericht Düsseldorf verbietet Veranstaltung und Bewerbung privater Sportwetten im Internet":</p> <p data-bbox="352 347 1485 548">Das Landgericht Düsseldorf hat durch Urteil vom 03.11.2010 (Az.: 12 O 232/09) einem in Malta ansässigen Anbieter von Glücksspielen verboten, diese mit Zielrichtung auf die Bundesrepublik Deutschland zu veranstalten bzw. zu bewerben. Der von der 12. Zivilkammer des LG Düsseldorf verklagte Glücksspielanbieter bot durch mehrere Gesellschaften nicht nur entgeltliche Sportwetten über das Internet in Deutschland an, sondern auch Glücksspiele wie Roulette, Black Jack und sogar Automaten Spiele.</p> <p data-bbox="352 586 1525 853">Das Landgericht Düsseldorf ist der Auffassung, dass die Klägerin gemäß den §§ 3 Abs. 1, 4 Nr. 11, 8 UWG von den Beklagten verlangen kann, dass sie es unterlassen, über das Internet in Deutschland befindlichen Personen die Möglichkeit anzubieten oder zu verschaffen, entgeltliche Sportwetten zu festen Gewinnquoten, entgeltliche Casinospiele und/oder Lotterien einzugehen oder abzuschließen und über das Internet in Deutschland für diese Glücksspiele zu werben bzw. diese bewerben zu lassen. Außerdem sprach das Landgericht Düsseldorf der Klägerin die beantragten Auskunfts- und Schadensersatzansprüche dem Grunde nach zu.</p> <p data-bbox="352 891 1485 1122">In der Urteilsbegründung stellt das Landgericht Düsseldorf fest, dass die Beklagten gegen § 4 Abs. 4 GlüStV verstoßen, indem sie im Internet öffentliche Glücksspiele veranstalten und vermitteln. Die Beklagten könnten sich nicht mit Erfolg darauf berufen, über Genehmigungen für die angebotenen Glücksspiele in Malta zu verfügen. Selbst wenn eine solche Erlaubnis bestehen sollte, so könne durch sie nicht das innerstaatliche Internetverbot umgangen werden. Gleiches gelte für den Verstoß gegen § 5 Abs. 3 GlüStV, das Verbot der Werbung im Internet.</p> <p data-bbox="352 1160 1485 1832">Das Landgericht Düsseldorf hält die Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages für verfassungs- und europarechtskonform. Die Kammer teilt insbesondere dem Internetverbot zugrunde liegenden Erwägungen des Gesetzgebers, wonach dieser Vertriebsweg gerade vor dem Hintergrund des im Rahmen der Suchtprävention besonders wichtigen Jugendschutzes in hohem Maße bedenklich sei, weil er eine effektive Alterskontrolle der Teilnehmer dort nicht möglich sei und die Möglichkeit eines einfachen Zugangs vom heimischen Computer ohne die mit einer Handlung in der realen Welt verbundene soziale Kontrolle und die unbegrenzte und unbegrenzbare Angebotsvielfalt das Angebot von Online-Glücksspielen als besonders gefährlich erscheinen lassen. Für seine Auffassung beruft sich die 12. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf sowohl auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28.03.2006 (NJW 2006, 1261, 1266) als auch auf die Schlussanträge des Generalanwalts Bot in der Rechtssache Liga Portuguesa (C-42/07, Tz. 266 ff.). Darüber hinaus, so die erkennende Kammer weiter, habe das Bundesverfassungsgericht § 4 Abs. 4 GlüStV verfassungsrechtlich nicht beanstandet, wie einer Entscheidung aus dem Jahre 2008 (NVwZ 2008, 1338, 1340 f.) zu entnehmen sei. Der Umstand, dass für den eng umgrenzten Markt der Pferdewetten ein Angebot im Internet möglicherweise erlaubt ist, rechtfertigt keine andere Beurteilung, wie bereits zuvor das Oberlandesgericht Frankfurt im Urteil vom 04.06.2009 (Az.: 6 U 93/07) festgestellt und ausführlich begründet hat.</p> <p data-bbox="352 1870 1465 1933">Zur Europarechtskonformität von § 4 Abs. 4 GlüStV führt das Landgericht Düsseldorf wörtlich aus:</p> <p data-bbox="352 1971 1501 2132">"Gegenstand der Prüfung ist insoweit nur die Kohärenz der das Internet betreffenden Regelung des GlüStV. Es handelt sich dabei um einen abschließend geregelten Bereich, für den eine eigenständige Regelung aus den bereits erwähnten Gründen unter Gleichheitsaspekten gerechtfertigt ist; auf eine Gesamtkohärenz kommt es nicht an (vgl. auch OLG Frankfurt a.a.O.). Auch aus den Entscheidungen des EuGH (vgl.</p>

Autor	Beitrag
	<p>insbesondere EuGH, Urteil vom 03.06.2007, C-338/04, 359/04, 360/04 - Placanica) vermag die Kammer keine Pflicht des nationalen Gesetzgebers zu entnehmen, sämtliche Bereiche des Glückspielrechts einheitlich zu regeln, noch eine Berechtigung der nationalen Gerichte, Geeignetheit und Erforderlichkeit der Maßnahmen anhand eines strengerem als dem in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vorgesehenen Maßstabs zu prüfen. Der EuGH stellt in ständiger Rechtsprechung (so auch EuGH-Placanica, Tz. 48) den Mitgliedstaaten die Bestimmung des angestrebten Schutzniveaus frei und betont die Einschätzungsprärogative des nationalen Gesetzgebers (vgl. EuGH, Urteil vom 10.03.2009, C-169/07 - Hartlauer, Tz. 53).</p> <p>Nachdem der EuGH bereits zuvor in Übereinstimmung mit seiner ständigen Rechtsprechung ein Internetverbot als in diesem Rahmen zulässig angesehen hat (vgl. EuGH, Urteil vom 08.09.2010, C-46/08 - Carmen Media Group, Tz. 103: 'Desgleichen können sich die Besonderheiten des Angebots von Glücksspielen im Internet als Quelle von, verglichen mit den herkömmlichen Glücksspielmärkten, anders gearteten und größeren Gefahren für den Schutz der Verbraucher und insbesondere von Jugendlichen und Personen erweisen, die eine besonders ausgeprägte Spielneigung besitzen oder eine solche Neigung entwickeln könnten. Neben dem bereits erwähnten fehlenden unmittelbaren Kontakt zwischen Verbraucher und Anbieter stellen auch der besonders leichte und ständige Zugang zu den im Internet angebotenen Spielen sowie die potenziell große Menge und Häufigkeit eines solchen Angebots mit internationalem Charakter in einem Umfeld, das überdies durch die Isolation des Spielers, durch Anonymität und durch fehlende soziale Kontrolle gekennzeichnet ist, Faktoren dar, die die Entwicklung von Spielsucht und übermäßiger Ausgaben für das Spielen begünstigen und aufgrund dessen die damit verbundenen negativen sozialen und moralischen Folgen, die in ständiger Rechtsprechung herausgestellt worden sind, vergrößern können.')</p> <p>Darüber hinaus entnimmt das Landgericht Düsseldorf der EuGH-Entscheidung in der Rechtssache Carmen Media Group, dass der EuGH dort ausdrücklich festgestellt habe, dass eine Maßnahme, mit der jedes Anbieten von Glücksspielen über das Internet verboten wird, grundsätzlich als geeignet angesehen werden könne, die legitimen Ziele der Vermeidung von Anreizen zu übermäßigen Ausgaben für Spielen und der Bekämpfung der Spielsucht sowie des Jugendschutzes zu verfolgen, auch wenn das Anbieten solcher Spiele über herkömmliche Kanäle zulässig bleibt.</p> <p>Dagegen sei keine primär fiskalische Zielsetzung des GlüStV zu erkennen. Die Beklagten hätten lediglich die vor Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages geltend gemachten Argumente auf die Zeit nach dessen Inkrafttreten übertragen. Dies reiche jedoch nicht aus, da der GlüStV vorrangig ordnungspolitischen Zielsetzungen diene.</p> <p>Eine deutliche Abfuhr erteilt die 12. Zivilkammer schließlich auch der Auffassung der Beklagten, wonach durch die EuGH-Entscheidungen vom 08.09.2010 ein Anwendungsverbot hinsichtlich des gesamten Glücksspielstaatsvertrages bestehe. Das Landgericht Düsseldorf stellt vielmehr klar, dass der EuGH in den genannten Entscheidungen den Glücksspielstaatsvertrag nicht per se für unanwendbar erklärt habe, sondern vielmehr der Tatsacheninstanz die Feststellungen vorbehalten habe, ob ein Anwendungsverbot festzustellen sei. Außerdem habe der EuGH gerade in der Entscheidung, die sich konkret mit § 4 Abs. 4 GlüStV befasst habe, keine dahin gehenden Ausführungen gemacht und den Internetbereich stattdessen als abgrenzbaren Bereich angesehen, der einer besonderen Regelung zugänglich sei.</p> <p>http://isa-guide.de/law/articles/31377_landgericht_duesseldorf_verbietet_veranstaltung_und_bewerbung_privater_sportwetten_im_internet.html</p>

Autor	Beitrag
	Viele Grüße, Gerd Schdulke
foerster 08.11.2010 18:13	Hier ein ganz interessantes Interview mit Michael Vesper vom DOS: http://www.fussball.de/vesper-interview-zu-sportwetten-schwarzmarkt-kennt-keine-regeln-/id_43368166/index foerster

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 143 325 208"> march 11.11.2010 10:22 </p>	<p data-bbox="352 143 1426 241"> Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Untersagungsverfügung bezüglich der Vermittlung von Sportwetten an einen in einem EU-Mitgliedstaat ansässigen Veranstalter wurde abgelehnt. </p> <p data-bbox="352 277 1506 546"> Eine behördliche Untersagungsverfügung, die auf das Fehlen der Erlaubnis für die Veranstaltung oder Vermittlung von Glücksspielen gestützt wird, ist auch dann nicht rechtswidrig, wenn das Glücksspielmonopol gemäß § 10 Abs. 2 i.V.m. Abs. 5 GlüStV als europarechtswidrig angesehen würde. Die allgemeine Erlaubnispflicht des § 4 Abs. 1 Satz 1 GlüStV ist eine tragende Grundnorm des Glücksspielstaatsvertrags 2008 zur Kanalisierung und Begrenzung des Glücksspielangebots. Diese allgemeine Erlaubnispflicht hat eine eigenständige, vom Monopol unabhängige Bedeutung und ist daher auch weiterhin anwendbar. </p> <p data-bbox="352 582 1490 1084"> Das Verwaltungsgericht Mainz hat in seinem Beschluss vom 09.11.2010 zwar erhebliche Bedenken an der Europarechtskonformität des Glücksspielmonopols nach § 10 Abs. 5 GlüStV i.V.m. § 5 Abs. 1 und 3 Landesglücksspielgesetz Rheinland-Pfalz erhoben. Dabei verweist das Gericht auf die Regelungen über die Automaten Spiele und sieht insbesondere in der Änderung der Spielverordnung vom 01.01.2006 eine Lockerung des gewerblichen Automaten Spiels, die im Widerspruch zu dem Ziel der Bekämpfung der Spielsucht stehe. In diesem Zusammenhang nimmt das Verwaltungsgericht Mainz zwar auf die Entscheidung des VG Arnsberg vom 15.10.2010 Bezug, lässt aber nicht erkennen, ob es sich auch mit der Argumentation des Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen in seinem Beschluss vom 26.02.2010 (4 B 185/10 - www.gluecksspieldatenbank.de, dort S. 10 -) auseinandergesetzt hat. Danach beinhaltet die SpielVO entgegen der Ansicht des VG Mainz nicht eine Verminderung, sondern eine Intensivierung des Spielerschutzes. </p> <p data-bbox="352 1120 1442 1254"> Jedenfalls bedarf es für die Vermittlung von Sportwetten nach Ansicht des Verwaltungsgerichts Mainz einer Vermittlererlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 GlüStV und, angesichts der Verknüpfung von Vermittlung und Veranstaltung, auch einer Veranstaltererlaubnis nach § 4 Abs. 2 Satz 2 GlüStV. </p> <p data-bbox="352 1290 1458 1460"> Die fehlenden Erlaubnisse können nach wie vor einer entsprechenden Untersagungsverfügung zugrunde gelegt werden, nach Ansicht des VG Mainz "zwar nicht mehr im Hinblick auf das Monopol, aber im Hinblick darauf, dass Erlaubnisverfahren zur Erlangung der erforderlichen Erlaubnisse zur Verfügung stehen". </p> <p data-bbox="352 1496 1442 1697"> Die Erlaubnisvoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 S. 1 GlüStV sind auch nicht zu unbestimmt, denn neben den einzelnen Erlaubnisvoraussetzungen, die nur auf den Monopolisten zugeschnitten sind, enthalten der Staatsvertrag und entsprechend auch das Landesglücksspielgesetz Rheinland-Pfalz "überwiegend Erlaubnisvoraussetzungen, die allgemeingültig sind und auch bei Unanwendbarkeit der Monopolregelung noch Sinn haben (vgl. z.B. § 21 GlüStV)." </p> <p data-bbox="352 1733 1474 2069"> Somit bestätigt das Verwaltungsgericht Mainz - übrigens in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsgericht Oldenburg (Beschluss v. 04.11.2010, 12 B 2474/10), dem Landgericht Düsseldorf (Urteil v. 03.11.2010, 12 O 232/09), dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (Beschluss v. 26.10.2010, OVG 1 S 154.10) oder dem Verwaltungsgericht Braunschweig (Beschluss v. 07.10.2010, 5 B 178/10); anderer Ansicht lediglich: VG Arnsberg, (Beschluss v. 15.10.2010, 1 L 700/10) - die Gültigkeit der Erlaubnisvoraussetzungen bei der Veranstaltung und der Vermittlung von Glücksspielen auch nach den Entscheidungen des EuGH. Liegt eine solche Erlaubnis nicht vor, können Veranstaltung und Vertrieb solcher Glücksspiele verboten werden. </p>

Autor	Beitrag
	<p>http://isa-guide.de/law/articles/31445_verwaltungsgericht_mainz_beschluss_vom_09_11_2010_az_6_I_1089_10.html</p> <p>march</p>
<p>Schadulke 15.11.2010 10:08</p>	<p>Hallo,</p> <p>hier gibt es einen interessanten Audio-Beitrag zum Thema "Sportwetten" aus dem Deutschlandfunk, der gestern lief:</p> <p>http://www.dradio.de/aodflash/player.php?station=1&broadcast=942284&datum=20101114&playtime=1289760574&fileid=1f029ab5&sendung=942284&beitrag=1318789/</p> <p>Es geht vor allem darum, dass viele Sportverbände, Vereine und Wettanbieter eine Privatisierung kaum noch erwarten können und darauf hoffen - schließlich winken immense Mehreinnahmen. Einige haben bereits angefangen zu werben, Konsequenzen gab es bisher noch keine.</p> <p>Viele Grüße,</p> <p>Gerd Schadulke</p>
<p>foerster 18.11.2010 13:39</p>	<p>Heute findet in Frankfurt ein Treffen zwischen Michael Vesper und Erwin Horak statt. Dass Beide noch einen gemeinsamen Nenner hinsichtlich ihrer Auffassungen zum Fortbestand des Glücksspielmonopols finden, ist fast auszuschließen. Dafür sind die Positionen in den wichtigsten Fragen zu unterschiedlich. Bin trotzdem gespannt auf die Ergebnisse.</p> <p>foerster</p>
<p>Schadulke 20.11.2010 08:20</p>	<p>Hallo,</p> <p>ein Ergebnis ist auf jeden Fall, dass Horak für eine unmittelbare Beteiligung des Sports an den Erträgen aus den staatlichen Sportwetten bei den Ländern werben will. Dazu will er Oddset durch ein Internet-Angebot (in einem weiterentwickelten Staatsvertrag) und eine höhere Gewinnausschüttung attraktiver machen. Damit sollen die Umsätze kurzfristig bereits verdreifacht werden können. Ob er sich da nicht verrechnet hat und auf welcher Grundlage er auch eien Verdreifachung kommt, hat er freilich nicht erklärt. Die derzeit diskutierte Kommerzialisierung der Sportwetten, die in der Folge auch das Aus für das dann nicht mehr begründbare Lotto-Monopol bedeuten würde, hält er jedoch nach wie vor für den falschen Weg.</p> <p>Quelle: DLTB</p> <p>Viele Grüße,</p> <p>Gerd Schadulke</p>
<p>prochnau 23.11.2010 16:58</p>	<p>Morgen wird voraussichtlich und endgültig über das Glücksspielmonopol für Sportwetten in Deutschland entschieden werden. Der 8. Senat des Bundesverwaltungsgerichts befasst sich in einer Revisionsverhandlung mit der Klage von drei Sportwetten-Anbietern gegen die Stadt Nürnberg.</p> <p>Und ich bin wahrscheinlich nicht der einzige, der die Entscheidung mit Spannung erwartet.</p>

Autor	Beitrag
Schadulke 25.11.2010 09:54	<p>Hallo,</p> <p>das Verwaltungsgericht Hamburg hat entschieden, dass das staatliche Sportwettenmonopol nicht erforderlich und daher rechtswidrig ist. Das komplette Urteil hier:</p> <p>http://isa-guide.de/mediafiles/2010-11/isa-guide-00015784-mih1ftqqvh.pdf</p> <p>Viele Grüße,</p> <p>Gerd Schadulke</p>

Autor	Beitrag
<p>schneiderlein 27.11.2010 08:27</p>	<p>Der Bundesverband privater Spielbanken hat sich jetzt zu den Äußerungen der Anwaltskanzlei Redeker zu Wort gemeldet. Letztere hatten ja bei isa-guide versucht, eine Bewertung der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgericht vorzunehmen, sich dabei aber ohne ausreichende Sachkenntnis zu Fragen der Regulierung von Spielbanken geäußert.</p> <p>Ausgangspunkt war der, dass das Bundesverwaltungsgericht mit drei Urteilen vom 24.11.2010 im Revisionsverfahren die Rechtmäßigkeit von Untersagungsbescheiden der Stadt Nürnberg gegen private Wettanbieter bewertet hatte. Eine Revision wurde abgewiesen, zwei Berufungsurteile wurden aufgehoben und die Sachen zur anderweitigen Verhandlung an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zurückverwiesen. Der dort noch festzustellende Sachverhalt betrifft die Frage, ob andere Glücksspiele mit ähnlichem oder höherem Suchtpotenzial als Sportwetten nicht den Zielsetzungen des Sportwettenmonopols widersprechend behandelt werden. In den Blick zu nehmen ist dabei nicht allein die rechtliche Ausgestaltung, sondern auch die tatsächliche Handhabung.</p> <p>Hier die Stellungnahme:</p> <p>1. Die Rechtsanwälte Dr. Reichert und Dr. Winkelmüller (Anwaltskanzlei Redeker) haben in der genannten Erklärung folgendes geäußert: "Im Spielbankenbereich sind private Spielbankenbetreiber – anders als bei Sportwetten – zugelassen. Es werden bundesweit an 81 Standorten über 8.000 Slotmachines ohne jegliche Spieleinsatz- und Verlusthöhenbegrenzungen betrieben."</p> <p>Hierzu erklärt der geschäftsführende Vorsitzende des Bundesverbandes privater Spielbanken in Deutschland e. V. (BupriS), Rechtsanwalt Martin Reeckmann: Die pauschale Aussage, dass Slotmachines ohne jegliche Spieleinsatz- und Verlusthöhenbegrenzungen betrieben werden, ist unzutreffend. Vor allem aber kommt es für eine Bewertung der Gefährdungspotentiale von Glücksspielen auf eine ganze Reihe von Merkmalen an, zu denen neben der Ereignisfrequenz vor allem die Verfügbarkeit gehört (Wissenschaftliches Forum Glücksspiel, ZfWG 2010, S. 305). In Deutschland bestehen jedoch nur 80 Spielbankstandorte. Damit besteht in Deutschland weniger als ein Spielbankstandort pro eine Million Einwohner. Eine derart geringe Verfügbarkeit besteht für kein anderes dauerhaft behördlich erlaubtes Glücksspielangebot in Deutschland. Demgegenüber bestehen ca. 24.000 Annahmestellen des Lottoblocks und über 212.000 Geldgewinnspielgeräte in 12.300 Spielhallen und 60.000 Gaststätten. Ferner bestehen im überall verfügbaren Internet 239 behördlich nicht erlaubte deutschsprachige Casinoangebote, 146 behördlich nicht erlaubte deutschsprachige Pokerangebote, 75 behördlich nicht erlaubte deutschsprachige Angebote für Sportwetten, 25 behördlich nicht erlaubte deutschsprachige Angebote für Lotterien (casinocity.com, 26.11.2010).</p> <p>Zudem wird kein Glücksspielangebot in Deutschland von derart umfassenden Sozialkonzepten zur Prävention der Spielsucht geprägt wie das Angebot der Spielbanken.</p> <p>2. Ferner haben die Rechtsanwälte Dr. Reichert und Dr. Winkelmüller (Anwaltskanzlei Redeker) in der genannten Erklärung folgendes geäußert: "Ein Alkoholverbot gibt es – anders als bei Spielhallen – nicht."</p> <p>Hierzu erklärt der geschäftsführende Vorsitzende des Bundesverbandes privater Spielbanken in Deutschland e. V. (BupriS), Rechtsanwalt Martin Reeckmann:</p> <p>Das Alkoholverbot in Spielhallen ist vom Verordnungsgeber der Spielverordnung, nämlich dem Bundeswirtschaftsministerium, Ende 1985 in die Spielverordnung eingefügt worden. Es sollte sicherstellen, dass die seinerzeit eingeführte Flächenregelung für Spielhallen nicht durch Umwandlung in Gaststätten umgangen wird (Bundesrats-Drucksache 496/85 vom 22.10.1985, S. 8). Das Alkoholverbot in</p>

Autor	Beitrag
	<p>Spielhallen ist also auf Veranlassung des Ordnungsgebers geschaffen worden, um Umgehungen der Trennung von Spielhallen (dort kein Alkohol) und Gaststätten (dort nur drei Geldgewinnspiele) zu verhindern. Da eine derartige Umgehungsgefahr bei Spielbanken nicht besteht, bedarf es dort keines Alkoholverbots.</p> <p>3. Weiter haben die Rechtsanwälte Dr. Reichert und Dr. Winkelmüller (Anwaltskanzlei Redeker) in der genannten Erklärung folgendes geäußert: "Die einzige Schutzvorkehrung ist die Spielersperrdatei, die freilich nur wirkt, wenn pathologische Spieler sich bereits in einem Stadium befinden, in dem sie selbst oder Dritte eine Spielersperre veranlassen."</p> <p>Hierzu erklärt der geschäftsführende Vorsitzende des Bundesverbandes privater Spielbanken in Deutschland e. V. (BupriS), Rechtsanwalt Martin Reeckmann:</p> <p>Die wichtigste Schutzvorkehrung ist die begrenzte Verfügbarkeit von Glücksspielangeboten. In Deutschland bestehen nur 80 Spielbankstandorte. Damit besteht in Deutschland weniger als ein Spielbankstandort pro eine Million Einwohner. Eine derart geringe Verfügbarkeit besteht für kein anderes dauerhaft behördlich erlaubtes Glücksspielangebot in Deutschland. Demgegenüber bestehen ca. 24.000 Annahmestellen des Lottoblocks und über 212.000 Geldgewinnspielgeräte in 12.300 Spielhallen und 60.000 Gaststätten. Ferner bestehen im Internet 239 behördlich nicht erlaubte deutschsprachige Casinoangebote, 146 behördlich nicht erlaubte deutschsprachige Pokerangebote, 75 behördlich nicht erlaubte deutschsprachige Angebote für Sportwetten, 25 behördlich nicht erlaubte deutschsprachige Angebote für Lotterien (casinocity.com, 26.11.2010).</p> <p>Im Übrigen verfügen die Spielbanken über Sozialkonzepte, die umfangreiche und personalkostenintensive Maßnahmen zur Früherkennung problematischen Spielverhaltens beinhalten. Im Ergebnis dieser Maßnahmen werden zahlreiche Spielersperrungen im Sinne des § 8 GlüStV auf Veranlassungen der Spielbanken angeordnet.</p> <p>Vergleichbare Maßnahmen der von der Anwaltskanzlei Redeker vertretenen Kläger in den vom Bundesverwaltungsgericht entschiedenen Fällen sind dem Bundesverband privater Spielbanken nicht bekannt.</p> <p>4. Ferner haben die Rechtsanwälte Dr. Reichert und Dr. Winkelmüller (Anwaltskanzlei Redeker) in der genannten Erklärung folgendes geäußert: "Auch das Spielbankenmonopol in seiner bisherigen Gestalt wurde danach höchststrichterlich als europarechtswidrig beurteilt."</p> <p>Hierzu erklärt der geschäftsführende Vorsitzende des Bundesverbandes privater Spielbanken in Deutschland e. V. (BupriS), Rechtsanwalt Martin Reeckmann:</p> <p>Ein Spielbankenmonopol existiert in Deutschland nicht. Richtig ist vielmehr, dass sich die Hälfte der konzessionierten Spielbankunternehmen in Deutschland in privater Trägerschaft befindet. Die diesbezüglichen Konzessionen (Erlaubnisse im Sinne des § 284 StGB) sind in Ausschreibungsverfahren nach den einschlägigen Spielbankgesetzen erteilt worden. Die Anwaltskanzlei Redeker sollte in der Lage sein, zwischen einem Monopol und einer begrenzenden Marktregulierung zu unterscheiden.</p> <p>5. Schließlich haben die Rechtsanwälte Dr. Reichert und Dr. Winkelmüller (Anwaltskanzlei Redeker) in der genannten Erklärung folgendes geäußert: "Nur so entgehen die Länder auch der Notwendigkeit umfassender Gesetzesänderungen im Spielbanken, Automaten- und Pferderennwettbereich, die eine parteipolitisch kaum wahrscheinliche Mitwirkung des Bundes voraussetzen."</p> <p>Hierzu erklärt der geschäftsführende Vorsitzende des Bundesverbandes privater</p>

Autor	Beitrag
	<p>Spielbanken in Deutschland e. V. (BupriS), Rechtsanwalt Martin Reeckmann:</p> <p>Der am 01.01.2008 in Kraft getretene Glücksspielstaatsvertrag gilt in wesentlichen Teilen auch für die Spielbanken. Das gilt insbesondere für das übergreifende Sperrsystem und die neu eingeführte Ausweiskontrolle beim Zutritt zum Automatenpiel mit Abgleich des übergreifenden Sperrsystems. Seit dem Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages haben die Spielbanken in Deutschland 33 Prozent ihrer Gäste und 39 Prozent ihres Bruttospielertrages (Rohertrag) verloren. Mindestens drei Spielbankstandorte mussten seit Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages aufgegeben werden.</p> <p>Der Bundesverband privater Spielbanken vertritt stets die – nun auch vom Bundesverwaltungsgericht bestätigte – Rechtsauffassung, dass bei der Prüfung des Vorliegens einer systematischen und kohärenten Regelung des Glücksspiel der gesamte Glücksspielmarkt in den Blick zu nehmen ist. Es kann allerdings erwartet werden, dass die insoweit relevanten Sachargumente den Fakten und der eingeforderten systematischen und kohärenten Sichtweise entsprechen. Inakzeptabel ist es, wenn die Vertreter privater Wettanbieter deren Interessen mit unsachlichen Äußerungen auf dem Rücken von auch in privater Trägerschaft befindlichen Spielbanken zu befördern suchen.</p> <p>http://www.bupris.de</p> <p>schneiderlein</p>
<p>foerster 03.12.2010 14:37</p>	<p>Heinrich Sievers hat einen ganz spannenden Artikel zu den Auswirkungen der drei BVerwG-Urteile vom 24. November verfasst. Darin geht es um die Enttauschung der Vertreter der Interessenten, das Fehlen einer abschliessenden Entscheidung sowie die weiter zu klarenden Rechtsfragen:</p> <p>http://isa-guide.de/law/articles/31634_die_urteile_des_bundesverwaltungsgerichts_vom_24_november_2010_und_ihre_folgen.html</p> <p>foerster</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: